



Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand

Die Kulturmacherei hat sich zum Ziel gesetzt, das Kulturangebot im gesamten Stadtgebiet Gunzenhausens zu fördern und zu ergänzen indem sie Kulturveranstaltungen aller Art plant, organisiert und durchführt. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn sich eine große Zahl von Interessierten bereitfindet, den Verein aktiv zu unterstützen und durch Ihre Mitgliedschaft zu tragen. Eine aktive Mitwirkung ist in erster Linie möglich durch Mitarbeit im Vorstand, in den Arbeitskreisen oder bei der Durchführung von einzelnen Veranstaltungen.

Gemäß § 8 der Satzung erlässt die Mitgliederversammlung mit Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Geschäftsordnung für den Vorstand:

§ 1

Allgemeines und Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Vorstand nach § 8 Abs. 1 der Vereinssatzung aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der/dem Kassier/erin, der/dem Schriftführer/erin sowie bis zu sechs Beisitzern/innen (Gesamtvorstand).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, welche den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Die beiden Vorsitzenden sind alleinvertretungsbefugt.
- (3) Die Vertretungsmacht der/ des 1. und 2. Vorsitzenden ist intern in der Weise beschränkt, das er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen
- (4) Der Gesamtvorstand trägt gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat unter Wahrung größtmöglicher Selbständigkeit in dem ihm zugeordneten Aufgabenbereich kollegial und vertrauensvoll zum Wohle des Vereins mit den übrigen Vorstandsmitgliedern im Sinne von Absatz 1 zusammenzuarbeiten.

(5) Die Mitglieder des Gesamtvorstands führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung dieses Vereins. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers eines Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Gesamtvorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

- (6) Der Gesamtvorstand ist insbesondere verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass,
- a. die Geschäfte des Vereins entsprechend der satzungsgemäßen Zielsetzung ordnungsgemäß geführt sowie die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
 - b. die Mitgliederversammlung vorbereitet und rechtzeitig unter Nennung der Tagesordnung einberufen wird,
 - c. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß ausgeführt werden,
 - d. im Bedarfsfalle einen Haushaltsplan erstellt wird,
 - e. die Buchführung jederzeit ordnungsgemäß geführt wird,
 - f. einen Jahresbericht erstellt und der Mitgliederversammlung vorgelegt wird,
 - g. über Aufnahmeanträge informiert und Beschluss gefasst wird,
 - h. über den Ausschluss von Mitgliedern beraten und entschieden wird.

§ 2

Geschäftsverteilungsplan/Ressortverteilung

(1) Die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstands wird wie folgt festgelegt:

1. Vorsitzende/r	Vertretung des Vereins nach innen und außen; Erstellung der Jahresplanung Kontaktpflege gegenüber der Stadt Gunzenhausen und anderen Kooperationspartnern; Organisation des Erzähl-/Märchenfestes
2. Vorsitzende/r	Vertretung der/des 1.Vorsitzenden/es im Falle seiner Verhinderung
Schriftführer	Erstellung der Protokolle sowie der Einladungen zu den Mitgliederversammlungen einschließlich deren Versand; Führung des Mitgliederverzeichnisses
Kassiererin/Kassier	Ordnungsgemäße Buchführung, jährlicher Einzug der Mitgliedsbeiträge; Erstellung des Jahresabschlusses

1. Beisitzer	Verantwortlicher Ansprechpartner für den AK Classic and more
2. Beisitzer	Verantwortlicher Ansprechpartner für den AK Veranstaltungsmanagement, Bürgerfest und Kulturherbst
3. Beisitzer	Verantwortlicher Ansprechpartner für den AK Sommerkonzerte
4. Beisitzer	Verantwortlicher Ansprechpartner für den AK Kabarett und Kleinkunst, Literatur
5. Beisitzer	Verantwortlicher Ansprechpartner für den AK Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
6. Beisitzer	

(2) Eine Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder für die Arbeit sämtlicher Arbeitskreise besteht nicht. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den von der Mitgliederversammlung für die Arbeitskreise eingesetzten Personen. Personenidentität von verantwortlichem Vorstandsmitglied und Arbeitskreisleitung ist zulässig. Die beiden Vorsitzenden des Vereins haben das Recht, aktuelle Sachstände von einzelnen Arbeitskreisen und Projekten abzufragen.

(3) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Aufgabenverteilung erfordern einen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes. Dies muss die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung genehmigen. Unbenommen davon ist das Recht der Mitgliederversammlung die vorliegende Geschäftsordnung und somit auch die Aufgabenverteilung jederzeit zu ändern.

§ 3 Gesamtverantwortung

(1) Die Ressortzuständigkeit eines Vorstandsmitglieds berührt die Gesamtverantwortung des Vorstands nicht. Alle Vorstandsmitglieder haben sich gegenseitig über die Lage des Vereins und alle entscheidenden Vorgänge zu unterrichten, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen zum Erreichen des Vereinszwecks hinwirken zu können.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einem anderen Vorstandsmitglied auskunftspflichtig über alle Maßnahmen der Geschäftsführung. Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen. Über Vorgänge, die auch den Geschäftsbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes berühren, ist dieses so rechtzeitig vorher zu unterrichten, dass eine Abstimmung im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen kann.

(3) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereiches zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Vorstandmitglied zuvor mit dem/den anderen beteiligten Mitglied/Mitgliedern abstimmen. Kommt eine Einigung nicht

zustande, ist eine Beschlussfassung des gesamten Vorstandes (Gesamtvorstand) herbeizuführen, soweit nicht eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung drohender Nachteile für den Verein erforderlich ist. Über ein solches selbständiges Handeln ist der Gesamtvorstand sofort zu unterrichten.

(4) In dringenden Fällen, insbesondere bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, kann der Gesamtvorstand Aufgaben abweichend vom Geschäftsverteilungsplan vorübergehend einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

(8) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder oder steht aus anderen Gründen nicht mehr für die Ausübung des Amtes zur Verfügung, führen die verbleibenden Vorstände die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandes werden gemäß Absatz 4 auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder verteilt. Die nächste Mitgliederversammlung hat zwingend über eine Nachbesetzung zu entscheiden. Die Regelungen des Vereinsrechts sind insbesondere in Bezug auf die notwendige Ausübung des Amtes des 1. und 2. Vorsitzenden zu beachten.

§ 4 Sitzung und Beschlüsse

(1) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Unabhängig davon hat jedes Mitglied des Vorstands das Recht, jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Verlangt ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung ist diese innerhalb von einer Woche mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Liegt das Einverständnis aller Vorstandsmitglieder vor, kann diese Ladungsfrist auch verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist

(3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift ist von den mitwirkenden 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung, widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

Erlassen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am xx.xx.2019